

Betriebsordnung

für die Sammel- und Abholstellen

für Elektro-Altgeräte

Vorbemerkung

Der Kreis Kleve ist gemäß § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz NW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG zuständig für die Entsorgung der im Kreisgebiet Kleve anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.

Mit der Durchführung dieser Aufgaben hat der Kreis Kleve die KKA GmbH beauftragt. Zu diesem Zweck betreibt die KKA GmbH die Umladeanlage für Siedlungsabfälle in 47551 Bedburg-Hau Moyland, Alte Bahn, sowie die Deponie und Umladeanlage in 47608 Geldern-Pont, Niersbroecker Weg.

Grundlagen für den Betrieb der Anlagen sind das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), das Landesabfallgesetz von Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW), die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Kleve und diese Betriebsordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

Im Rahmen einer Beauftragung nach § 16 Abs. 1 durch die Städte und Gemeinden des Kreises Kleve errichtet und betreibt die KKA Sammel- und Abholstellen für Elektro-Altgeräte nach § 9, Abs. 3 und 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für die Benutzung der Sammel- und Abholstellen für Elektro-Altgeräte an der Deponie Geldern-Pont und der Umladeanlage Moyland.
Mit Betreten/Befahren des Betriebsgrundstückes erkennen Anlieferer und Abholer diese Betriebsordnung als verbindlich an.

§ 3 Abs. 1, 2 und 4, § 4 und § 8 dieser Betriebsordnung gelten auch für die Abholstellen der KKA, die von der Fa. Schönmackers an ihren Anlagen betrieben werden.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Sammel- und Abholstelle in Geldern-Pont ist geöffnet:

Montag – Freitag 8.00 – 17.00 Uhr

Samstag 8.30 – 12.30 Uhr

Die Sammel- und Abholstelle in Moyland ist geöffnet:

Montag – Freitag 8.00 – 16.30 Uhr
Samstag 8.30 – 12.30 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten werden rechtzeitig im Internet unter www.kkagmbh.de bekannt gegeben.

§ 3 Zugelassene Abfälle und Anlieferer

1. Zur Anlieferung sind ausschließlich Altgeräte im Sinne des ElektroG aus privaten Haushalten zugelassen, die einer der folgenden Geräte-Gruppen zuzuordnen sind:
 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 2. Kühlgeräte
 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 4. Gasentladungslampen
 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.
2. Private Haushalte im Sinne des ElektroG sind private Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind (max. 3 Geräte je Geräteart).
3. Die Anlieferungen können von Endnutzern und Vertreibern aus dem Kreis Kleve erfolgen. Bei Anlieferungen durch einen Vertreter, muss dieser im Zweifel nachweisen, dass die Altgeräte von Endnutzern aus dem Kreis Kleve stammen. Werden mehr als 20 Geräte der Geräte-Gruppen 1 bis 3 angeliefert, ist ein Anliefertermin zu vereinbaren und der Anlieferort kann von der KKA vorgegeben werden.
4. Weiterhin können Anlieferungen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, bzw. deren beauftragte Dritte, erfolgen, die Altgeräte entsprechend Abs. 1 und 2 im Rahmen eines Holsystems erfassen.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

1. Von der Annahme ausgeschlossen sind alle Abfälle, die keine Elektro-Altgeräte sind.
2. Weiter sind Geräte bzw. Geräteteile ausgeschlossen, die nicht den Regelungen des ElektroG oder einer Rücknahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen. Dies sind insbesondere:
 - Geräte, die ausschließlich gewerblich genutzt werden (z.B. ortsfeste Großwerkzeuge),
 - Geräte, die Teil eines Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt (z.B. Autoradios, Freisprecheinrichtungen),

- Geräte, die ortsfeste Anlagen sind oder ein Teil davon darstellen (z.B. Lüftung- und Klimaanlage, Nachtspeicheröfen, Warmwassergeräte),
- Glühlampen ("Glühbirnen" und Halogenlampen) und Leuchten,
- Implantierte und infektiöse Medizinprodukte,
- Aus Geräten entnommene Bestandteile / Bauteile sowie sonstige Teile ohne eigene Funktion (z.B. Batterien, Transistoren, el. Widerstände, Kabel, Stecker, Steckdosen, CDs und CD-ROMs),
- Verbrauchsmaterialien (z.B. Druckerpatronen ohne Drucker, Telefon- und Kreditkarten).

§ 5 Eingangskontrolle und Zurückweisung von Abfällen

1. Bei jeder Anlieferung erfolgt durch das Betriebspersonal eine Annahmekontrolle. Diese hat zu umfassen:
 - die Prüfung auf die Zulassung der Abfälle
 - Sichtkontrolle.
2. Vom Betriebspersonal wird festgelegt, in welchen Container entsprechend § 3 Abs. 1 die angelieferten Altgeräte umgeladen werden müssen.
3. Abfälle, die nicht als Altgerät zugelassen sind, werden vom Betriebspersonal zurückgewiesen. Sie können ggfl. vor Ort auf der Umladeanlage kostenpflichtig entsorgt werden.
4. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Beschädigungen oder Betriebsstörungen erforderlich ist.
5. Stellt sich bei oder nach der Umladung der Abfälle heraus, daß die Anlieferung der abgeladenen Abfälle nicht zulässig ist, dann werden die Abfälle durch den Anlieferer wieder aufgeladen und abtransportiert.
6. Die Kosten, die dem Betreiber der Sammel- und Abholstelle für Elektro-Altgeräte durch Maßnahmen nach Absatz 5 entstehen, trägt der Anlieferer. Dazu gehören auch Kosten für eventuell notwendig werdende Zusatzbehandlungen und Sicherungsmaßnahmen.

§ 6 Verhalten auf der Umladeanlage

1. Auf Nachfrage müssen Anlieferer und Abholer sich ausweisen.
2. Anlieferer und Abholer haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
3. Der Anlieferer hat den Hinweisen an der Waage entsprechend die Abfälle an der zugelassenen Abladestelle zu entladen. Werden vom Betriebspersonal später andere Abladeplätze angegeben, so ist diesen Anweisungen Folge zu leisten.
4. Aussortierte Störstoffe sind auf Anweisung des Betriebspersonals in bereitgestellte bauartzugelassene Behälter abzuladen.

5. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf der Umladeanlage ist - außerhalb der ordnungsgemäßen Abholung - untersagt. Jedes Zuwiderhandeln wird strafrechtlich verfolgt.
6. Die Fahrzeuge haben unmittelbar nach Beendigung des Entladevorgangs die Umladeanlage zu verlassen. Auf der Zufahrtsstraße zur Umladeanlage besteht ein grundsätzliches Halteverbot.

§ 7 Haftung

1. Anlieferer und Abholer haften für Schäden, die sie auf der Umladeanlage verursachen.
2. Für Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen entgegen dieser Betriebsordnung entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt, auch wenn die Schäden schuldlos verursacht sind, ausgenommen bleiben Schäden höherer Gewalt.
3. Die KKA haftet für Schäden, die das Betriebspersonal verursacht.
4. Für Reifenschäden übernimmt die KKA keine Haftung.

§ 8 Entgelt

Die Anlieferungen von Elektro-Altgeräten entsprechend dieser Betriebsordnung sind kostenlos.

§ 9 Änderungen

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 24.03.2006 in Kraft

Uedem den 08.06.2006

KKA GmbH

Hans-Peter Boos